

Vorschlag der LIGA

Präambel des Rahmenvertrages i.S. § 11 KiFöG Sachsen-Anhalt

In Tageseinrichtungen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden (KiFöG § 1).

Mit der Verbesserung des Betreuungsanspruches hat das KiFöG neue Chancen für alle Kinder eröffnet. Tageseinrichtungen können einen wichtigen Bestandteil im Sozialraum darstellen und sollten dementsprechend in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.

Die Träger von Kindertagesstätten müssen durch einen verlässlichen Einsatz von Fachpersonal, einen prozentsprechenden sächlichen Einsatz und einer professionellen und sich an den Bildungsbedarfen orientierenden Ablauforganisation sicherstellen, dass die öffentlichen Mittel und die Beiträge der Eltern wirtschaftlich eingesetzt werden und Bildungsprozesse entsprechend des individuellen Entwicklungsstandes der Kinder gesichert sind.

Mit der Umsetzung des KiFöG LSA ist die Gestaltung eines Landesrahmenvertrages verknüpft. Dieser Vertrag bildet verlässliche Rahmenbedingungen für die Vereinbarungen, die im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen i.S. § 11a Abs.1 KiFöG abgeschlossen werden.

Die Grundlage für die Sicherstellung der Zugänge zu den hierfür benötigten personellen und sächlichen Ressourcen wird mit dem Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 78 b bis 78 e SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie dem jeweiligen Träger der Kindertagesstätte im Einvernehmen erreicht.

Die Vertragspartner orientieren sich an folgenden Leitlinien:

- Sie gewährleisten, dass alle Träger von Kindertagesstätten in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der verhandelten, leistungsgerechten, ausreichenden, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und transparenten Vereinbarungen von Entgelten im Sinne von § 78 c SGB VIII, die Anforderungen des § 5 KiFöG vollumfänglich umsetzen zu können.
- Sie stellen sicher, dass der Mitteleinsatz des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie der Eltern insbesondere dazu führt, dass der Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung für alle Kinder in den Kindertagesstätten Sachsen-Anhalts unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung umgesetzt wird.
- Sie schaffen Grundlagen, dass bedarfsorientierte, einrichtungsbezogene pädagogische Profile oder besondere Aufgabenschwerpunkte, wie z.B. ein hoher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder besondere Milieusituationen, berücksichtigt werden.

Die Qualität des Rahmenvertrages muss sich daran messen lassen, ob mit ihm ein Regelungsrahmen geschaffen wurde, der die Notwendigkeit von Schiedsstellenverfahren gem. § 78 g SGB VIII weitestgehend minimiert.